TIROLER LANDTAG
GZ: 659/2026
vom 04.11.2026
Amtssigniert. SID2026111042436
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026111042024
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Landeshauptmann
Anton Mattle

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2004
buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Landtag
Landtagsdirektion
im ELAK an: Anfragebeantwortungen

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LHAM-GE-11/89-2026
04.11.2026

659/2026 Schriftliche Anfrage des Abg. Mag. Markus Sint betreffend „Übernahme bzw. Eingliederung Aguntum in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft: Warum haben Sie hier entgegen eindeutiger gesetzlicher Vorgaben gehandelt?“

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Sie haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Übernahme bzw. Eingliederung Aguntum in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft: Warum haben Sie hier entgegen eindeutiger gesetzlicher Vorgaben gehandelt?“ gerichtet und um Beantwortung folgender Fragen ersucht.

1. **Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützen Sie die Übernahme bzw. Eingliederung von Aguntum in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.?**
2. **Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützen Sie den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in Aguntum durch die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.?**
3. **War Ihnen zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses vom 12. Mai 2026 bekannt, dass Aguntum im Gesetz über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht als von dieser Gesellschaft zu führende Einrichtung genannt ist?**
4. **Wenn nein, warum nicht?**
5. **Wenn ja, warum haben Sie diesen Beschluss trotzdem so getroffen?**
6. **War Ihnen zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses bekannt, dass das Gesetz einen Erwerb bzw. das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden durch die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht vorsieht?**
7. **Wenn nein, warum nicht?**
8. **Wenn ja, warum haben Sie diesen Beschluss trotzdem so getroffen?**
9. **Wurde vor dem Regierungsbeschluss vom 12. Mai 2026 geprüft, ob für die geplante Übernahme von Aguntum eine Änderung des Gesetzes über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. erforderlich ist?**
10. **Wenn nein, warum nicht?**
11. **Wenn ja, warum haben Sie dies dann nicht in die Wege geleitet?**
12. **Wenn ja, durch wen wurde diese Prüfung vorgenommen und zu welchem konkreten Ergebnis ist sie gekommen?**
13. **Warum hat die Landesregierung diese nicht gesetzlich gedeckte Übernahme durchgeführt, obwohl der Landesrechnungshof in seinem Bericht zur Tiroler Landesmuseen-**

Betriebsgesellschaft m.b.H. vom Mai 2026 auf die nicht dem Gesetz entsprechende Arbeit der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. hingewiesen hat?

14. **Warum ist die Landesregierung der Anregung des Landesrechnungshofes, „den Gesetzestext zu überarbeiten und dem Tiroler Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorzuschlagen“ bis heute nicht nachgekommen?**
15. **Warum wurde der gesetzlich festgelegte Aufgabenbereich der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht zunächst durch eine entsprechende Gesetzesänderung erweitert, bevor der Gesellschaftsvertrag geändert und Aguntum übernommen wurde?**
16. **Wie begründen Sie, dass durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 26. Mai 2026 Aufgaben in den Unternehmensgegenstand aufgenommen wurden, die im zugrunde liegenden Landesgesetz nicht vorgesehen sind?**
17. **Welche konkreten Folgen und Risiken, etwa Versicherungs- oder Haftungsfragen, kann die nicht gesetzeskonforme Übernahme von Aguntum durch die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nach sich ziehen?**
18. **Wer übernimmt die Verantwortung für diese Risiken?**
19. **Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um die Übernahme bzw. Eingliederung von Aguntum auf eine rechtskonforme Grundlage zu stellen?**
20. **Welche Möglichkeiten bestehen, um diesen rechtswidrigen Geschäftsvorgang rückgängig zu machen?**
21. **Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, auch ohne Gesetzesänderung, Aguntum zu übernehmen bzw. einzugliedern?**
22. **Haben Sie hier Alternativen geprüft?**
23. **Wenn ja, welche?**
24. **Wenn nein, warum nicht?**
25. **Laut uns vorliegenden Informationen hat die TLMBG durch die Übernahme von Aguntum auch Schulden des Vereins in der kolportierten Größenordnung von 400.000 Euro übernommen?**
26. **Wenn ja, ist diese Summe korrekt bzw. Schulden in welcher Höhe wurden sonst übernommen?**
27. **Wenn ja, warum wurden diese Schulden übernommen?**
28. **Wenn ja, wie ist dieser Vorgang rechtlich gedeckt?**
29. **Wenn nein, sind Schulden in dieser Größenordnung beim Verein geblieben und wie soll der Verein diese Schulden jetzt begleichen können?**

Hierzu beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 31 Abs. 1 Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, LGBl. Nr. 63/2015, in der geltenden Fassung, ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Zu den Fragen 1–16:

Die Übernahme von Aguntum und der Erwerb der Liegenschaften erfolgten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grundlage des Art. 17 B-VG sowie des bestehenden gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmens der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft (TLM).

Nach Auffassung des Landes beschreibt die Aufzählung im TLM-Gesetz den bei Gründung übertragenen Aufgabenbestand und begrenzt künftige Tätigkeiten nicht abschließend. Das Gesetz untersagt auch keinen Liegenschaftserwerb. Eine Gesetzesänderung war daher aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich, insoweit teilt sie die Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes nicht. Der Gesellschaftsvertrag wurde um Aguntum und die zugehörigen Liegenschaften ergänzt.

Die Abteilungen Kultur und Finanzen, das Justiziariat und eine externe Steuerberatung prüften die rechtlichen, finanziellen, steuerlichen und organisatorischen Voraussetzungen und beurteilten die Übernahme als im bestehenden Rahmen umsetzbar.

Zu den Fragen 17–20:

Da die Landesregierung die Übernahme als rechtmäßig beurteilt, ergeben sich aus der fehlenden ausdrücklichen Nennung Aguntums im TLM-Gesetz keine besonderen Haftungs- oder Versicherungsfolgen. Eine nachträgliche Gesetzesänderung oder Rückabwicklung ist daher nicht veranlasst. Die Verantwortung tragen die jeweils zuständigen Organe der TLM beziehungsweise des Landes. Die Umsetzung erfolgte durch Übergabevertrag, gesellschaftsrechtliche Beschlüsse und Anpassung des Gesellschaftsvertrags.

Zu den Fragen 21–24:

Geprüft wurde auch eine Übernahme durch das Land mit anschließender Überlassung an die TLM. Die unmittelbare Übertragung auf die TLM wurde aus steuerlichen und organisatorischen Gründen als sparsamste, zweckmäßigste und wirtschaftlichste Variante beurteilt.

Zu den Fragen 25–29:

Die TLM übernahm zum 1. Juni 2026 zwei betriebszugehörige Kredite von insgesamt 442.442,13 Euro: einen Betriebsmittelkredit von 290.832,13 Euro und einen Investitionskredit für Museumscafé und WC-Anlagen von 151.610 Euro. Dem stehen die übertragenen Vermögenswerte gegenüber; allein die Liegenschaften wurden amtlich mit 1.754.000 Euro bewertet. Ein Sparbuch verblieb beim Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Schuldübernahme war Bestandteil der Übertragung des Museumsbetriebs als wirtschaftliche Einheit, wurde im Übergabevertrag vom 2. Juni 2026 vereinbart und von den zuständigen Gesellschaftsorganen genehmigt. Für den Eintritt in die Kreditverträge ist die vorgesehene Zustimmung der Vertragspartner maßgeblich. Übernommen wurden außerdem die Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen und den vereinbarten Betriebsverträgen. Sonstige Vereinsverbindlichkeiten wurden nicht übernommen; nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

Die Eingliederung dient der langfristigen Sicherung und Professionalisierung Aguntums als bedeutendem archäologischem und musealem Standort Tirols.

Hinweis: Es wurden für die Beantwortung für diese schriftliche Anfrage in Summe 6 Stunden aufgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptmann Anton Mattle